

BVGer D-2622/2012 vom 18. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2622_2012

FR: TAF D-2622/2012 du 18 décembre 2012

IT: TAF D-2622/2012 del 18 dicembre 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Zwar geht aus diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend Wiedererwägungsgesuche nicht explizit hervor. Indessen ergibt sie sich aus dem in Lehre und Praxis anerkannten Grundsatz, wonach gegen negative Entscheide der Vorinstanz über Wiedererwägungsgesuche diejenigen Rechtsmittel ergriffen werden können, welche gemäss Rechtsmittelordnung gegen die vor dem Wiedererwägungsgesuch ergangene Verfügung offenstehen (vgl. die weiterhin gültige Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2 a.aa).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f., mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Mit - unangefochten in Rechtskraft erwachsenem - Entscheid vom 18. April 2011 wurde vom BFM mit ausführlicher Begründung festgestellt, dass Ungarn zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG) staatsvertraglich grundsätzlich zuständig ist, wobei vorab auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat vorliegend den Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches nicht in Abrede gestellt, ist auf dieses eingetreten und hat eine materielle Beurteilung vorgenommen. Somit ist auf Beschwerdeebene zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen des geltend gemachten Wiedererwägungsgrundes verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 18. April 2011 festgehalten hat.

E. 6.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, gemäss eigenen Angaben habe der Beschwerdeführer das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten für mehrere Monate verlassen, weshalb gemäss Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO die Verpflichtung Ungarns zu dessen Wiederaufnahme erloschen sei. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Anhörung vom 26. April 2012 an, die Schweiz am 16. Mai 2011 verlassen und am (...) über Deutschland nach Kuwait gereist zu sein, wo er sich bis am 10. Januar 2012 aufgehalten habe, bevor er über die Türkei und Frankreich in die Schweiz gelangt sei (vgl. B7 S. 7ff). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Unterlagen oder Reisedokumente, welche den mehrmonatigen Aufenthalt in Kuwait und in der Türkei

stützen würden, einreichte, sondern lediglich Belege (z.B. Quittungen von Warenverkäufen), die keinen unmittelbaren Rückschluss auf seine Person erlauben. Aufgrund der langen Dauer des angeblichen Aufenthalts in Kuwait kann davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer möglich sein sollte, diesen zweifelsfrei nachzuweisen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor seiner erneuten Einreise in die Schweiz bereits in Ungarn und Österreich unter verschiedenen Identitäten um Asyl ersucht hat, was seine Glaubwürdigkeit herabsetzt. Aus diesen Gründen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das geltend gemachte Verlassen des Dublin-Raumes zu belegen, weshalb die Zuständigkeit Ungarns zu dessen Wiederaufnahme bestehen blieb.

E. 6.2

Im Weiteren wird auf Beschwerdeebene beantragt, sollte das Gericht nicht von einem Erlöschen der Zuständigkeit Ungarns ausgehen, sei die Vorinstanz anzuweisen, zumindest von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch machen. Es bestünden konkrete Hinweise auf eine Abschiebung des Beschwerdeführers in den Iran, wo ihm Verfolgung drohe, und damit die Verletzung des Non-Refoulement-Gebots (Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30]) und des Rückschiebungsverbots gemäss Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, SR 0.101]) durch die ungarischen Behörden. Zudem bestehe für den Beschwerdeführer die Gefahr, in Ungarn Opfer einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 3 EMRK zu werden. Es lägen zahlreiche und detaillierte Berichte des UNHCR und anderen Menschenrechtsorganisationen vor, die auf eine systematische Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen Ungarns hindeuteten. In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG sind allfällige völkerrechtliche Vollzugshindernisse im Rahmen der allfälligen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, SR, 142.311 [AsylV 1]) zu prüfen. Demnach kann die Schweiz ein Asylgesuch auch materiell prüfen, wenn nach den in der Verordnung vorgesehenen Kriterien ein anderer Staat zuständig ist (sog. Selbsteintrittsrecht). Die Anwendung der Souveränitätsklausel ist nicht unmittelbar anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E.5). Ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung eines Selbsteintrittsrechts besteht, wenn ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht droht (BVGE 2010/45 E. 7.2).

E. 6.3

Im Zusammenhang mit dem Hinweis in der Beschwerde auf eine allfällige Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die ungarischen Behörden ist festzuhalten, dass Ungarn sowohl Signatarstaat der FK als auch der EMRK ist, und es sich zudem an die entsprechenden Normen der EU halten muss (insbesondere Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). Dabei darf für die Mitgliedstaaten des Dublinsystems vermutet werden, sie würden die völkerrechtlichen Mindestanforderungen an ein korrektes Asylverfahren einhalten, namentlich das Non-Refoulement-Gebot respektieren. Bei einer nicht systematisch

vorliegenden Verletzung dieses Grundsatzes kann der Beschwerdeführer diese Vermutung umstossen, indem er nachweist, dass konkrete Gründe für eine reale Gefahr bestehen, dass ihm bei einer Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat eine völkerrechtswidrige Ausschaffung in seinen Heimatstaat drohe.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund seiner Rechtspraxis davon aus, dass Ungarn kraft seiner Mitgliedschaft grundsätzlich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt (vgl. dazu BVGE 2010/45 E. 7.4.2). Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass unlängst Kritik am ungarischen Asylverfahren geübt wurde (vgl. UNHCR, Hungary as a Country of Asylum, April 2012; Hungarian Helsinki Committee [HHC] "Access To Protection Jeopardised", Information Note on the Treatment of Dublin Returnees in Hungary, December 2011). Im letzteren Bericht wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die ungarischen Behörden Dublin-Rückkehrer nicht als Asylsuchende, sondern hauptsächlich als unrechtmässige Migranten behandeln und als solche direkt in ein Wegweisungsverfahren einweisen würden, obwohl sie sich im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in Ungarn aufhielten. Auch wenn sich diese Kritik als zutreffend erweisen sollte, kann indessen daraus noch nicht zwingend abgeleitet werden, die Asylsuchenden erhielten generell keinen Zugang zum Asylverfahren oder das Asylverfahren sei nicht fair. Im Weiteren wird im Bericht des HHC festgehalten, die höheren Gerichte Ungarns hätten in einigen Beschwerdeverfahren die vorinstanzlichen Behörden gerügt, weil sie in diesen Verfahren während eines eingereichten Asylgesuchs bereits vor Erlass der materiellen erstinstanzlichen Entscheide die Ausweisung der Asylsuchenden vollzogen hätten. Die im Bericht des HHC genannten Urteile des "Metropolitan Court of Budapest" enthalten zwar Hinweise auf Unregelmässigkeiten im ungarischen erstinstanzlichen Asylverfahren, indessen belegen sie gleichzeitig auch, dass Ungarn grundsätzlich über ein funktionierendes mehrinstanzliches Asylverfahren verfügt. Auch im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer gegen den ablehnenden Asylentscheid bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz Beschwerde erheben konnte, welche vom zuständigen Gericht am 20. Januar 2010 abgewiesen wurde (vgl. A18).

E. 6.5

Es bestehen somit keine konkreten Hinweise darauf, wonach der Beschwerdeführer in Ungarn über kein rechtsstaatliches Asylverfahren im Sinne des Dublin-Systems verfüge. Was die geltend gemachte Gefahr für den Beschwerdeführer, unmittelbar nach seiner Rückstellung aus der Schweiz in Ungarn in Haft genommen zu werden und während dieser möglicherweise Opfer von Misshandlungen zu werden, betrifft, so ist festzuhalten, dass dem Bericht des UNHCR an den Hochkommissar für Menschenrechte (OCHA) vom November 2010 (Universal Periodic Review) zwar zu entnehmen ist, dass Asylsuchende in Ungarn vermehrt in Administrativhaft genommen würden und im Bericht des HHC auch die Haftpraxis Ungarns kritisiert wird, weil das Haft-Beschwerde-System ineffektiv sei und infolgedessen die Rechtmässigkeit der Inhaftierungen von Asylsuchenden in Frage stehe. Indessen vermag der Beschwerdeführer aus der allgemeinen Kritik an der bestehenden Haftpraxis kein konkretes Vollzugshindernis abzuleiten, legt er doch nicht dar, weshalb gerade er Opfer einer solchen "Inhaftierung" werden sollte und inwiefern gerade in seinem Fall eine Überschreitung der Grenze der Rechtmässigkeit zu befürchten sei. Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich davon aus, dass gewalttätige Übergriffe von den ungarischen Behörden geahndet werden und Betroffene sich mit entsprechenden

Anzeigen im Rahmen der ungarischen rechtsstaatlichen Strukturen zur Wehr setzen und Schutz vor derartigen Übergriffen finden können, auch wenn aus dem obengenannten Bericht des UNHCR hervorgeht, dass kein Rechtsmittel gegen die Haft als solche ergriffen werden kann.

E. 6.6

Aus den genannten Erwägungen folgt, dass auch im heutigen Zeitpunkt kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) besteht, weshalb der vom BFM verfügte Vollzug der Wegweisung nach Ungarn zu bestätigen ist.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Gründe vorliegen, welche gegen die Zuständigkeit Ungarns zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sprechen würden. Der rechtserhebliche Sachverhalt hat sich seit dem Entscheid des BFM vom 18. April 2011 nicht wesentlich verändert. Die Vorinstanz hat somit das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9.9.1 In Anbetracht der besonderen Umstände sowie wegen mutmasslicher Uneinbringlichkeit ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG sowie Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ausnahmsweise zu verzichten. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos. 9.2 Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde, wie sich aus der Zwischenverfügung vom 15. Mai 2012 sowie aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, im Zeitpunkt ihrer Einreichung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG als aussichtslos erschien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.